



# EINWOHNERGEMEINDE BOWIL

## Baukommission

Alte Hauptstrasse 7  
3533 Bowil

031 711 01 46

info@bowil.ch

www.bowil.ch

## Checkliste Qualitätsvorgaben für Baueingabeakten

### Baueingaben:

- Baugesuchsunterlagen sind grundsätzlich über die elektronische Plattform eBau des Kantons Bern einzureichen.
- Physisch (in Papierform) eingehende Baugesuchsakten werden ab 01.03.2022 an die Gestuchstellenden bzw. die Projektverfassenden retourniert.<sup>1</sup>
- Ausnahme: Bei einfachen Bauvorhaben, welche keine Fachfirma als Projektverfasser benötigen, kann für die Erfassung der elektronischen Daten die Unterstützung der Gemeindeverwaltung in Anspruch genommen werden. Der daraus entstehende Zeitaufwand wird nach den Bestimmungen des Gebührenreglements der Bauherrschaft in Rechnung gestellt. Es besteht kein Anspruch auf diese Dienstleistung.

### Situationsplan:

- Grundsätzlich sind die Situationspläne gemäss den Bestimmungen des Bewilligungsdekretes<sup>2</sup> einzureichen (vom Nachführungsgeometer unterzeichnete Kopie des Plans für das Grundbuch).
- Bei einfachen Bauvorhaben (keine freistehenden Neubauten, Abstandsvorschriften nicht betroffen etc.) in der Bewilligungskompetenz der Gemeinde kann ein Auszug aus einer RegioGis-Plattform akzeptiert werden.
- Die Bau- Ver- und Entsorgungskommission bestimmt abschliessend die Form des erforderlichen Situationsplans.

### Bauplan:

- Die Baupläne haben die Anforderungen des Bewilligungsdekretes einzuhalten. Plankopien aus früheren Baugesuchverfahren werden nicht akzeptiert.
- Bei der Aussenraumgestaltung sind zwingend vermasste Umgebungsgestaltungspläne mit Projektschnitten einzureichen.
- Fotodokumentationen mit Massangaben können akzeptiert werden. Die Bau-, Ver- und Entsorgungskommission bestimmt die Form und die Zulassung im Baugesuchverfahren.
- Ansichtspläne sind ohne Vordach zu zeichnen, damit die Fassadengestaltung im Detail beurteilt werden kann.
- Weitere Unterlagen zur abschliessenden Projektbeurteilung können eingefordert werden.

### Fotodokumentation:

- Zum besseren Verständnis, zur Beurteilung der Sachlage und zu Kontrollzwecken kann im Sinne von besonderen Anforderungen<sup>3</sup> vor Baubeginn durch die Bewilligungsbehörde eine Fotodokumentation des Ist-Zustandes eingefordert werden.

---

<sup>1</sup> BSIG 7/721.0/32.6\_ <https://www.bsig.jgk.be.ch/bsig-2010-web/bsig/fileDownload?fileId=4167>

<sup>2</sup> Dekret über das Baubewilligungsverfahren BewD, BSG 725.1

<sup>3</sup> Dekret über das Baubewilligungsverfahren BewD, BSG 725.1, Art. 15

**Bauprofile:**

- Bauvorhaben sind nach den Vorgaben des Bewilligungsdekretes zu profilieren.
- Die Bau-, Ver- und Entsorgungskommission kann in einfachen Bauvorhaben auf die Profilstellung verzichten.

**Bekanntmachung:**

- Die Bau-, Ver- und Entsorgungskommission entscheidet abschliessend über einen allfälligen Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung (vereinfachtes Verfahren<sup>4</sup>).

**Geltungsdauer des Bauentscheides:**

- Die Geltungsdauer des Bauentscheides richtet sich nach den Bestimmungen des Baugesetzes<sup>5</sup>.
- Die Feststellung des Unterbruches von mehr als einem Jahr während der Bauphase (Erlöschung des Bauentscheides) stützt sich abschliessend auf die Baukontrollen vor Ort.

**Baubeginn und Bauabschluss:**

- Der Baubeginn ist schriftlich (Formular SB1) anzuzeigen. Erfolgt der Baubeginn ohne diese Ankündigung, wird sie auf Kosten der Bauherrschaft nachgefordert.
- Der Bauabschluss ist schriftlich (Formular SB2) anzuzeigen. Mit dem Bauabschluss sind Änderungen gegenüber dem bewilligten Projekt mittels Einreichung von Ausführungsplänen un- aufgefordert zu melden.

**BAU-, VER- UND ENTSORGUNGSKOMMISSION BOWIL**

GEVER 4.2.3  
Checkliste Qualitätsvorgaben für Baueingabeakten  
10.01.2022 ur

---

<sup>4</sup> Dekret über das Baubewilligungsverfahren BewD, BSG 725.1, Art. 27

<sup>5</sup> Baugesetz BauG, BSG 721.0